

II-5683 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2843 /J

1992-04-24

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck und Kollegen Haigermoser
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Gepflogenheiten bei der Pfandannahme durch das
Dorotheum

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde ein Fall bekannt, bei dem Diebesgut an das Dorotheum verpfändet wurde. Der rechtmäßige Besitzer entdeckte im Schauraum des Dorotheums den betreffenden Gegenstand und befragte daraufhin den für die Pfandannahme zuständigen Mitarbeiter des Dorotheums bezüglich der Person, die den Gegenstand verpfändete. Der Mitarbeiter des Dorotheums gab daraufhin die Auskunft, daß ihm diese Person nicht bekannt sei, da auf dem Pfandschein kein Name ausgefüllt ist, was nach der Geschäftsordnung des Dorotheums möglich ist.

Diese Auskunft scheint den unterzeichneten Abgeordneten aber im Widerspruch zu den Bestimmungen der Pfandleihe in der Gewerbeordnung zu stehen. Es stellt sich nun die Frage, ob im gegenständlichen Fall eine Schlamperei des Dorotheums vorliegt oder ob für das Dorotheum in dieser Hinsicht Sonderregelungen bestehen, die anonyme Pfandscheine ermöglichen. Im zweiten Fall wäre staatlich sanktionierter Hehlerei im großen Ausmaß Tür und Tor geöffnet.

Eine weitere erklärungsbedürftige Vorgangsweise des Dorotheums ergibt sich aus der Praxis der Rückkaufmöglichkeiten des Bestohlenen. Nicht genug damit, daß der Bestohlene sein Eigentum vom Dorotheum zurückkaufen muß, ist er auch verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum der Verpfändung zu bezahlen. Besonders eigenartig ist dabei der Umstand, daß auch Zinsen für jenen Zeitpunkt,

zudem schon feststeht, daß es sich bei dem gegenständlichen Pfand um Diebsgut handelt, vom Bestohlenen zu entrichten sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) War die Auskunft des Dorotheum-Mitarbeiters bezüglich der Möglichkeit der Anonymität von Pfandscheinen den gesetzlichen Regelungen entsprechend?
- 2) Falls 1) ja:
Denken Sie daran, diese gesetzlich äußerst bedenkliche Bestimmung in nächster Zeit den Regelungen der Gewerbeordnung anzupassen?
 - a) Falls ja, wann?
 - b) Falls nein, warum nicht?
- 3) Falls 1) nein:
Werden Sie in diesem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen die Mitarbeiter des betreffenden Dorotheums veranlassen?
 - a) Wenn ja, wann und welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?